

Weniger Rauchen im Militär

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **61 (1988)**

Heft 9

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-519387>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

3.5. Artikel 4

Erläuterung, dass die zusätzlich zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten beziehungsweise erbrachten Leistungen nach den Ansätzen gemäss VRE entschädigt werden.

3.6. Artikel 5 und folgende

Diese Artikel enthalten:

- das Inkrafttreten der Vereinbarung
- die Kündigungsbedingungen
- die eventuelle Aufhebung früherer oder anderer Vereinbarungen.

4. Abrechnung

Der Rechnungsführer muss sich beim Unterkunftgeber über die Bestimmungen der Vereinbarung informieren, bevor er die Abrechnung erstellt.

Die Pauschalentschädigung kann nur für die im Kantonement untergebrachten Angehörigen der Armee ausgerichtet werden und nur bis zu dem in der Vereinbarung festgelegten Höchstbestand. Wird dieser Bestand überschritten, erfolgt die Abrechnung für die zusätzlichen Angehörigen der Armee gemäss VRE Ziffer 28.

5. Anlagen der Luftschutztruppen (ALST-Unterkünfte)

Diese Unterkunfts-Anlagen wurden zulasten des Bundes gebaut und anschliessend der Gemeinde überlassen, welche für deren Unterhalt zu sorgen hat. Für die Benützung der ALST-Unterkünfte werden ebenfalls besondere Vereinbarungen abgeschlossen.

Im Anhang Nr. 1 zur Vereinbarung (Muster siehe Seite 395)

- werden die vorhandenen Räumlichkeiten und Einrichtungen (mit Beständen) bezeichnet;
- wird das Abrechnungsverfahren geregelt.

6. Rapport bei Dienstende

Wird festgestellt, dass die vertraglichen Abmachungen nur ungenügend eingehalten werden oder dass die hygienischen Verhältnisse und die Sauberkeit zu wünschen übrig lassen, dann hat die Truppe dem OKK einen ausführlichen Zustandsrapport zuzustellen. Dieser Rapport muss sowohl von der Truppe wie vom Unterkunftgeber unterzeichnet werden.

*OBERKRIEGSKOMMISSARIAT
Sektion Rechnungswesen*

Weniger Rauchen im Militär

*Anlässlich der diesjährigen Delegiertenversammlung der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft Nicht-
rauchen, SAN, in Lugano haben sich die Delegierten u.a. mit dem Thema «Weniger Rauchen im Militä-
r» befasst und einstimmig folgende Resolution verabschiedet:*

Untersuchungen haben gezeigt, dass im Militärdienst mehr geraucht wird als im Zivilleben. In Truppenunterkünften, Schlaf- und Essräumen, in Wacht- und Theorielokalen sowie bei jeder Art von Arbeitsunterbrüchen wird zum Teil sehr stark geraucht. Die Delegiertenversammlung der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft Nicht-
rauchen, SAN, hat in Lugano eine Resolution verabschiedet, welche eine vermehrte Rücksichtnahme auf Nichtraucher im Militär verlangt.

Passivrauchen ist nicht nur eine Belästigung, sondern stellt in engen Räumen eine echte Gesundheitsgefährdung dar. Dies trifft insbesondere in Schutzräumen zu.

Die SAN ruft deshalb alle Militärdienstpflichtigen, Kommandanten, Schulärzte und die verantwortlichen Stellen in den eidgenössischen Behörden auf, den Tabakmissbrauch in der Armee zu reduzieren und die Nichtraucher vor dem Passivrauchen zu schützen.

Die 1986 erlassenen Bestimmungen der US-Army können der Schweiz als Vorbild dienen. Rauchverbote in Zonen des gemeinschaftlichen Aufenthalts stärken insbesondere den Rekruten den Rücken, in der RS dem Gruppendruck zum Rauchen nicht nachzugeben. Zudem fördert Nicht-
rauchen die körperliche Leistungsfähigkeit.